

FP01 - Klipp & Klar Bedingungen für Unternehmer & Erfolgreich - BUFT Versicherung

Fassung 02/2001

Versicherungsschutz

Was ist versichert? Wo und wann besteht Versicherungsschutz? Was gilt als Versicherungsfall? - Artikel 1

1. Betriebsunterbrechung

Wird eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung) durch einen Personen- oder Sachschaden oder einen sonstigen Verhinderungsgrund verursacht, ersetzen wir nach den angeführten Bestimmungen den dadurch entstandenen Unterbrechungsschaden (siehe "Was ist ein Unterbrechungsschaden" - Artikel 3)

2. Personenschaden

Unter Personenschaden versteht man die völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit der namentlich genannten, für den Betrieb verantwortlichen und leitenden Person infolge

- . Krankheit
- . Unfall
- . Quarantäne

- 2.1. Die völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit beginnt, wenn die den Betrieb verantwortlich leitende Person ihre berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichen Urteil in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt - also weder mitarbeitend noch aufsichtführend oder leitend in ihrem Beruf tätig ist und sein kann. Sie endet, wenn diese Person nach medizinischem Befund wieder arbeitsfähig ist oder ihre berufliche Tätigkeit wieder ausübt.
- 2.2. **Krankheit** ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand. Nicht als Krankheit gelten Schwangerschaft und Entbindung einschließlich darauf zurückführende Beschwerden.
- 2.3. **Unfall** ist ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung nach sich zieht.
- 2.4. **Quarantäne** sind Maßnahmen oder Verfügungen einer Gesundheitsbehörde oder ihr gleich gestellter Organe, die anlässlich einer Seuche oder Epidemie ergehen. Als Versicherungsfall gilt auch, wenn der Betrieb infolge Quarantäne geschlossen wird.
- 2.5. Versicherungsschutz gilt für Personenschadensereignisse auf der ganzen Erde.

3. Sachschaden

Als Sachschaden gilt die Beschädigung oder die Zerstörung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- . Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz
 - . Einbruchdiebstahl und Vandalismus
 - . Austreten von Leitungswasser
 - . Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben
 - . Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache im Zusammenhang mit einem der oben angeführten Ereignisse, wenn diese Ereignisse in den versicherten Betriebsräumlichkeiten eintreten.
- 3.1. **Brand** ist ein Feuer, das sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer). **Nicht als Brand gelten** daher Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden, Sengschäden und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung)
- 3.2. **Blitzschlag** ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen. Nicht als Blitzschlag gelten Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen.
- 3.3. **Explosion** ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Nicht als Explosion gelten Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, Projektile aus Schusswaffen, Unterdruck (Implosion).
- 3.4. **Flugzeugabsturz** ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung.
- 3.5. **Einbruchdiebstahl** ist ein Diebstahl, wenn der Dieb in die Betriebsräumlichkeiten
- durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken eingebrochen hat;
 - unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch eine bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung, die eine normale Fortbewegung nicht gestattet, eingestiegen ist;
 - sich in diebischer Absicht heimlicherweise eingeschlichen oder darin in dieser Absicht verborgen hat, sofern die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgt ist, während der die Räume abgeschlossen waren;
 - mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eingedrungen ist;
 - unter Anwendung der richtigen Schlüssel - Original- oder Duplikatschlüssel - gelangt ist, sofern er diese anderwärts durch Einbruchdiebstahl in Räumlichkeiten eines Gebäudes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu den bisher angeführten Punkten oder durch Beraubung (Anwendung oder Androhung von tätlicher Gewalt gegen eine Person, um sich der Schlüssel zu bemächtigen) an sich gebracht hat.
 - Als Einbruchdiebstahl gilt ein Diebstahl auch dann, wenn ein Dieb während der Zeit, in der die bedingungsgemäß oder besonders vereinbarten Sicherungen nicht anzuwenden sind, ohne Setzung eines der bisher angeführten Tatbestände in die Betriebsräumlichkeiten gelangt ist und darin Türen oder Behältnisse aufgebrochen oder zum Öffnen von Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen

nicht bestimmte Werkzeuge verwendet hat.

- Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Täter Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß den bisher angeführten Punkten in die Betriebsräumlichkeiten eingedrungen ist (Vandalismus).
- Wir haften nicht für Schäden, die unter Beteiligung einer hausangehörigen Person als Täter, Anstifter, Mitschuldiger oder Teilnehmer herbeigeführt wurden. Hausangehörige Personen sind solche, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu ihm in einem die Betriebsräumlichkeiten betreffenden Mietverhältnis stehen (z. B. Untermieter), in seinen Diensten stehend ihren Beruf in den Betriebsräumlichkeiten ausüben oder vom Versicherungsnehmer mit der Beaufsichtigung der Betriebs-Räumlichkeiten betraut sind. Wir haften jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden unter Beteiligung einer der obbezeichneten Personen - ausgenommen die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen - herbeigeführt wurde, während die Betriebsräumlichkeiten für sie geschlossen waren und dass bei dem Einbruch weder die richtigen noch falschen Schlüssel verwendet wurden, die unter Benützung der richtigen Schlüssel hergestellt wurden.

3.6. **Leitungswasserschäden** sind Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das bestimmungswidrig aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

Nicht als Leitungswasserschaden gelten Schäden durch Wasseraustritt vor Beginn des Versicherungsschutzes, auch wenn die Schäden erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten - durch Holzfäule, Vermorschung und Schwammbildung; durch Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.

3.7. **Sturm** ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

3.8. **Hagel** ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

3.9. **Schneedruck** ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

3.10. **Felssturz/Steinschlag** ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

3.11. **Erdrutsch** ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer, unter der Oberfläche liegenden, Gleitbahn.

- **Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz/Steinschlag, Erdrutsch:** Versichert sind Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr eintreten. Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen eine, dem Betrieb dienende, Sache geworfen werden.

Nicht als Schäden gelten Einwirkungen durch Lawinen- und Lawinenluftdruck; Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung und Vermurung; Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen; Wasser und dadurch verursachten Rückstau (Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden); Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde.

Als Sachschaden gilt auch das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache im Zusammenhang mit einem der bisher angeführten Ereignisse sowie Betriebsunterbrechungen infolge Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem dieser Ereignisse.

Der Sachschaden muss sich auf dem in der Police bezeichneten Grundstück

ereignet haben. Der Versicherungsschutz bleibt aufrecht, wenn der versicherte Betrieb verlegt wird, sofern sich der neue Standort in Österreich befindet.

4. Sonstige Verhinderungsgründe

Als sonstiger Verhinderungsgrund im Sinne des Pkt. 1 gilt die Abwesenheit der namentlich genannten Person infolge

- 4.1. Krankenhausaufenthalten der versicherten Person als Begleitperson von Kindern bis zum 12. Lebensjahr;
- 4.2. Tod des Ehegatten bzw. Lebensgefährten, der Eltern (inklusive Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern) oder der Kinder (inklusive Schwieger-, Stief- und Adoptivkindern);
- 4.3. eines bedeutenden Sachschadens im Sinne des Pkt. 3, der sein Eigentum - unabhängig vom Versicherungsort - betrifft und seine Anwesenheit zwingend erfordert;
- 4.4. Flugverspätung und Flugausfall, wenn der Rückflug nachweislich verspätet ist und dadurch die Rückfahrt zum Betriebsort entsprechend der ursprünglichen Planung um zumindest 12 Stunden hinausgeschoben wird;
- 4.5. Flugversäumnis, wenn sich die Anreise zum Flughafen für den Rückflug durch
 - Unfall,
 - technisches Gebrechen des benützten Verkehrsmittels,
 - Verspätung des öffentlich Verkehrsmittelsverzögert und der ursprünglich geplante Rückflug um zumindest 12 Stunden hinausgezögert wird.
- 4.6. Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrzeuges durch einen Verkehrsunfall und wenn dadurch die Rückfahrt zum Betriebsort, entsprechend der ursprünglichen Planung, um zumindest 12 Stunden verzögert wird.
- 4.7. Kriegseignisse oder innere Unruhen im Ausland, wenn die namentlich genannte Person nicht wissentlich auf Seiten der kriegsführenden Parteien oder der Unruhestifter an Auseinandersetzungen teilgenommen und sich bei Ausbruch der inneren Unruhen oder der Kriegshandlungen bereits im betroffenen Land aufgehalten hat.

Was ist nicht versichert? - Artikel 2

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Unterbrechungsschäden

- 1.1. durch unmittelbare oder mittelbare Wirkung von Kriegseignissen jeder Art (ausgenommen Artikel 1 Pkt. 4.7.) einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, inneren Unruhen und aller mit den genannten Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen; von Erdbeben und anderen außergewöhnlichen Naturereignissen sowie von Kernenergie (ausgenommen infolge Verwendung bei Heilbehandlungen); wenn der Versicherungsnehmer in diesen Fällen nicht nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder den Folgezuständen nicht im Zusammenhang steht.
- 1.2. aufgrund von Arbeitsunfähigkeit der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person
 - 1.2.1. infolge einer Krankheit, die vor Versicherungsbeginn entstanden ist, bzw. eines Unfalles, der vor Versicherungsbeginn eingetreten ist;
 - 1.2.2. aufgrund von Heilbehandlungen bei Krankheit oder nach Unfall, die nicht unmittelbar für die Behebung von Krankheitszuständen erforderlich sind; Untersuchungen wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsbeschwerden und Entbindung und die damit im Zusammenhang stehenden medizinisch notwendigen

Heilbehandlungen, allen Formen der künstlichen Befruchtung (z. B. In vitro Fertilisation, Insemination), Untersuchungen und Behandlungen zur Beseitigung der Unfruchtbarkeit; kosmetische Behandlungen und Operationen und deren Folgen; nichtärztlicher Hauspflege sowie Maßnahmen der Rehabilitation, wenn diese nicht im unmittelbaren Anschluss an eine Heilbehandlung erfolgt, Maßnahmen der Geriatrie; Kur- oder Erholungsaufenthalten, unabhängig von einer Genehmigung des Sozialversicherungsträgers;

- 1.2.3. infolge von Krankheiten, die aufgrund eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften eintreten oder verschlechtert werden oder deren Heilbehandlung infolge eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften wesentlich erschwert ist, sowie Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren;
- 1.2.4. aufgrund von Unfällen infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamente;
- 1.2.5. durch Anhaltung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung sowie Heilbehandlungen der Folgen von Selbstmordversuchen;
- 1.2.6. infolge von Krankheiten und Unfällen, die als Folge einer Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen entstehen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- 1.2.7. durch auf Vorsatz des Versicherungsnehmers oder der den Betrieb verantwortlich leitenden Person beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen;
- 1.2.8. infolge von Unfällen bei der Benützung von Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprüngen sowie bei der Benützung von Luftfahrzeugen, soweit es sich nicht um Unfälle als Fluggast in motorischen Luftfahrzeugen, mit Ausnahme von Motorseglern und Ultralights, handelt, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind;
- 1.2.9. infolge von Unfällen, die bei der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
- 1.3. wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Sachschaden oder sonstigen Verhinderungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt;
- 1.4. infolge von Sachschäden
 - soweit sie darin bestehen, dass Bargeld, Wertpapiere und Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten, geschäftliche Aufzeichnungen und sonstige Schriften aller Art beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen;
 - durch Bodensenkung sowie dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse.

2. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird

- 2.1. durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 2 Pkt. 1 angeführten Ereignisse gehören;
- 2.2. durch Vergrößerung der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im Betrieb, die nach dem Versicherungsfall im Zuge der Wiederherstellung der Betriebsanlagen durchgeführt werden;
- 2.3. durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
- 2.4. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Betriebsanlage wie z. B. Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dgl. mehr;
- 2.5. dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;
- 2.6. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene

Einzel­sachen im ver­si­cherten Betrieb nicht mehr ver­wen­det wer­den könn­en.

Was ist ein Unterbrechungsschaden? - Artikel 3

1. Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit, in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen), versicherten Deckungsbeitrag (siehe Artikel 4). Davon werden ersparte (nicht anfallende) versicherte Kosten und zuzüglich Schadenminderungskosten im Sinne des Artikel 8 abgezogen.
2. Nicht zur Berechnung des Unterbrechungsschadens heranzuziehen sind Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- und Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

Was ersetzen wir? - Artikel 4

1. Deckungsbeitrag im Sinne dieser Klipp & Klar Bedingungen ist die Differenz zwischen den Betriebserträgen und den variablen Kosten. Im Falle eines Verlustes ist der Deckungsbeitrag der Saldo aus den im Falle einer Betriebsunterbrechung weiterlaufenden (fixen) Kosten und dem Verlust, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.
2. Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung, aus Handel und aus sonstigen Dienstleistungen entstehen.
3. Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht auf Grund besonderer Vereinbarung als versicherte Kosten festgelegt sind. Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
4. Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als weiterlaufende (fixe) Kosten.
5. Bei der Ermittlung des versicherten Deckungsbeitrages bleiben unberücksichtigt
 - Erträge, die mit dem versicherten Erzeugungs-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsbetrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge);
 - betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen.

Was ist der Versicherungswert? Wie hoch soll die Versicherungssumme sein? - Artikel 5

Der Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG wird durch den Deckungsbeitrag gemäß Artikel 4 bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sach- und/oder Personenschadens folgenden 12 Monate erwirtschaften würde. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen, bei anderen Haftzeiten als 12 Monate gilt als Versicherungssumme der der jeweiligen Haftzeit entsprechende anteilige Betrag (Haftungssumme). Für Versicherungsfälle gemäß Artikel 1 - völlige Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und/oder

Wann beginnt und wann endet der Unterbrechungsschaden? - Artikel 6

1. Haftungszeit

Unsere Haftungszeit beginnt mit Eintritt der Betriebsunterbrechung. Sie dauert für Unterbrechungsschäden gemäß Artikel 1 - Personenschaden und Sachschaden - wenn nichts anderes vereinbart ist, 12 Monate. Bei Krankenhausaufenthalten als Begleitperson und Tod eines nahen Angehörigen (siehe Artikel 1 Pkt. 4) dauert sie 3 Tage, bei allen anderen, unter Artikel 1 Pkt. 4 angeführten Ereignissen, dauert sie 7 Tage.

2. Karenz

Unsere Leistungspflicht beginnt nicht vor Ablauf der vereinbarten Karenz. Die Karenz findet nur Anwendung für Unterbrechungsschäden infolge von Personenschaden (siehe Artikel 1). Beginnt die Betriebsunterbrechung mit einem mindestens 24-stündigen Krankenhausaufenthalt, so verkürzt sich die Karenzfrist um 7 Tage. Beginnt die Betriebsunterbrechung mit einem mindestens 7-tägigen ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt, so entfällt sie auf jeden Fall.

3. Ende der Betriebsunterbrechung

Die Betriebsunterbrechung endet

- 3.1. zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebseinrichtung, darüber hinaus spätestens zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit, die Betriebsleistung im früheren Umfang zu erbringen;
- 3.2. mit Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person; 3.3. mit dem Tag, für den objektiv feststeht, dass ab diesem Zeitpunkt der versicherte Betrieb nicht mehr weitergeführt werden kann, insbesondere bei dauernder Arbeitsunfähigkeit oder Tod der den Betrieb verantwortlich leitenden, namentlich genannten Person.

Was umfasst unsere Leistungspflicht? - Artikel 7

1. Personenschaden

Für Versicherungsfälle - gemäß Artikel 1 Personenschaden - wird pro Tag 1/360 des Versicherungswertes geleistet.

2. Sonstige Versicherungsfälle

Für sonstige Versicherungsfälle wird für die Ermittlung der Ersatzleistung der Versicherungswert gemäß Artikel 5 zugrunde gelegt. Die Höhe der Ersatzleistung wird durch die Versicherungssumme für 12 Monate unter Berücksichtigung der gewählten Haftungszeit, maximal jedoch 1/360 des Versicherungswertes, begrenzt. Liegt die Versicherungssumme bzw. Haftungssumme unter dem Versicherungswert, so liegt Unterversicherung vor, in deren Ausmaß sich auch die Ersatzleistung verringert. Ist hingegen die Versicherungssumme bzw. Haftungssumme höher als der Versicherungswert, so erhöht sich dadurch die Ersatzleistung nicht.

- 2.1. Das Ausmaß unserer Ersatzleistung für den nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag bestimmt sich nach all jenen Umständen, die dessen Höhe während der Haftungszeit hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik,

Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.

Bei Ermittlung der Ersatzleistung sind weiters zu berücksichtigen: Der Deckungsbeitrag, der bei Verwertung des Rohmaterials und der halbfertigen Waren nach dem Versicherungsfall erzielt werden kann. Die Möglichkeit eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Möglichkeit, den Ausfall nach Wiederaufnahme des Betriebes durch verstärkte Erzeugung, Bearbeitung oder Verkauf von Waren oder durch andere verstärkte Betriebsleistungen während der Haftungszeit oder nach deren Ablauf in angemessener Frist einzuholen.

- 2.2. Nicht ersetzt werden Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den von einem Sachschaden zerstörten Anlagen, die durch neue ersetzt werden, vorzunehmen gewesen wären.
- 2.3. Bei Betrieben, bei denen der Deckungsbeitrag nicht gleichmäßig im gesamten Betriebsjahr erwirtschaftet wird, ist bei Berechnung der Ersatzleistung jener Teil des während der Haftungszeit nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages auszuscheiden, der in einem außerhalb der Haftungszeit liegenden Zeitabschnitt bereits erwirtschaftet worden ist oder noch erwirtschaftet werden kann.
- 2.4. Der nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag und die hierauf entfallende Ersatzleistung ist für die ganze Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit, im Vorhinein, und zwar für jeden Kalendermonat getrennt, festzustellen. Ergibt sich bei einer abschließenden Gesamtberechnung des nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages und der darauf entfallenden Ersatzleistung eine Abweichung gegenüber der bisherigen Berechnung, so ist diese zu korrigieren.

3. Arbeitsunfähigkeit, Unfall-Tod

Im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit oder des Unfall-Todes der den Betrieb verantwortlich leitenden, namentlich genannten Person werden die nachgewiesenen Kosten der Betriebsauflösung, maximal in Höhe der Versicherungssumme unter Anrechnung der bereits für das auslösende Schadenereignis erbrachten Leistungen, ersetzt. Kein Ersatz wird geleistet für Abfertigungen und rückständige Steuern und Gebühren sowie für sonstige Aufwendungen, die nur anfallen, weil der Versicherungsnehmer nicht in der Weise Vorkehrungen getroffen hat, wie dies nach 10 den Vorschriften des HGB zur Erstellung einer ordentlichen Bilanz erforderlich gewesen wäre. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer nicht zur Bilanzierung verpflichtet ist.

Welche Aufwendungen des Versicherungsnehmers werden ersetzt? - Artikel 8

1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, haben wir zu ersetzen
 - soweit sie den Umfang unserer Entschädigungspflicht verringern oder
 - soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber unser Einverständnis vorher nicht einholen konnte. In diesem Fall sind wir über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, wenn
 - durch sie über die Haftungszeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
 - durch sie Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
 - sie mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung unsererseits beruhen.
3. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in dem Verhältnis zu

ersetzen wie der Unterbrechungsschaden.

Wann werden unsere Leistungen fällig? - Artikel 9

1. Unsere Geldleistungen sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges unserer Leistung nötigen Erhebung fällig.
2. Ist es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den wir für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten haben, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch Sachverständigenverfahren (Artikel 10) bestimmt ist, kann die Abtretung des Entschädigungsanspruches uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Wann gibt es ein Sachverständigenverfahren? - Artikel 10

1. Sachverständigenverfahren

Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass im Fall von Meinungsverschiedenheiten Ursache und Höhe des Unterbrechungsschadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

- Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn sich beide Vertragspartner nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, insbesondere Folgendes ergeben:
 - den Versicherungswert nach Artikel 5 einschließlich der Klärung eines eventuellen Übermaßes der Taxe gemäß § 57 VersVG;
 - den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung;
 - den Betrag des durch den Versicherungsfall verursachten Schadens an nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträgen, sofern die Dauer der Betriebsunterbrechung über die Haftungszeit hinausreicht;
 - den Betrag des auf die Haftungszeit entfallenden nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages.

UNIQA
Versicherungen AG
Elvira Hörtnner
Untere Donaustraße
21
1029 Wien
Tel.: (+43 1) 211 75
- 1254
Fax.: (+43 1) 211 75
79 - 1254
Email:
elvira.hoertner@uniq

2. VersVG

Im Übrigen gilt § 64 VersVG.

Pflichten des Versicherungsnehmers

Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? - Artikel 11

1. Als Obliegenheit, deren Verletzung unsere Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6, Abs. 1 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen und sie, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre betreffen, zum Schutz vor Vernichtung, sicher und getrennt aufbewahrt.
2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung unsere Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6, Abs. 2 VersVG bewirkt, werden bestimmt,

- dass die den Betrieb verantwortlich leitende Person als Lenker eines Kraftfahrzeuges in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken eines Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
- Gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind durch den Versicherungsnehmer oder eine in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortliche Person einzuhalten. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden auch die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu tun? - Artikel 12

Als Obliegenheiten, deren Verletzung unsere Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6, Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei unsere Weisungen zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Der Ersatz von Aufwendungen hierfür ist in Artikel 8 geregelt.
2. Der Versicherungsfall ist unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat alle Angaben im Zuge der Schadenerhebung richtig und vollständig, auf Verlangen auch schriftlich, zu machen. Im Versicherungsfall sind die befassen Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die von uns verlangten Auskünfte zu erteilen.
3. Nach Erkrankung und Unfall (siehe Artikel 1) ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die ärztliche Behandlung und eine angemessene Pflege sind bis zum Abschluss der Heilbehandlung fortzusetzen. Weiters ist für die Abwendung und Minderung der Krankheitsfolgen zu sorgen.
4. Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Krankenanstalt sowie diejenigen Ärzte oder Krankenanstalten, von denen der Versicherte aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, sind zu ermächtigen und zu veranlassen, die von uns geforderten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern. Wurde die Erkrankung einem Sozialversicherer gemeldet, so ist auch dieser zu ermächtigen.
5. Wir können verlangen, dass sich der Versicherte oder die den Betrieb verantwortlich leitende Person durch die von uns bezeichneten Ärzte untersuchen lässt.
6. Der Versicherungsnehmer hat, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, unserem Beauftragten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede dazu dienliche Auskunft auf Verlangen auch schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Er hat zu diesem Zweck die ordnungsgemäßen Bücher und Aufzeichnungen gemäß Artikel 11 (Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten) zur Verfügung zu stellen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

Wann ist die Prämie zu bezahlen? - Artikel 13

Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt, sofern die Police rechtzeitig oder ohne schuldhaften weiteren Verzug eingelöst wird; sonst mit dem Zeitpunkt der späteren Prämienzahlung. Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG. Als Versicherungsperiode gilt wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist der Zeitraum eines Jahres.

Wann, wie und von wem kann der Vertrag gekündigt werden?

Wann erlischt der Vertrag ohne Kündigung? Welche

Auswirkungen auf den Vertrag haben Konkurs und

Ausgleichsverfahren? -

Artikel 14

1. Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung. Erlischt der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, so gebührt uns die Prämie für die bei Eintritt des Erlöschungsgrundes abgelaufene Vertragslaufzeit. Haben wir mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so können wir bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern. Die Nachzahlung ergibt sich aus jenem Betrag, um den wir die Prämie höher berechnet hätten, wenn die kürzere Vertragslaufzeit bereits bei Vertragsabschluss vereinbart gewesen wäre.

2. Kündigung nach Eintritt des Schadenfalles

Nach Eintritt des Schadenfalles

- kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn wir die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert haben. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Fall eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles, erfolgen. Im Fall der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch uns, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
- können wir kündigen, wenn wir Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt haben oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung. oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat

einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

3. Kündigung bei Konkurs oder Ausgleichsverfahren

Wir können nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Erlöschen des Vertrages ohne Kündigung

Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- wenn für einen oder mehrere Versicherungsfälle innerhalb von 24 Monaten Leistungen im Gesamtausmaß von 360 Tagen erbracht wurden, mit dem 360. Tag der Betriebsunterbrechung;
- bei endgültiger Schließung des Betriebes oder sonstigem Wegfall des versicherten Interesses; eine Betriebsverlegung führt nicht zum Erlöschen des Vertrages;
- mit Ende der Versicherungsperiode, in der die namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person das 65. Lebensjahr vollendet.

Wann gehen Forderungen auf uns über? - Artikel 15

Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf uns über, soweit wir dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzen. Dies gilt auch für den Fall einer Ersatzleistung aufgrund eines taxierten Versicherungswertes. Im Übrigen gilt § 67 VersVG.

Wie sind Erklärungen abzugeben? - Artikel 16

Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, die Versicherungsbedingungen sehen an anderer Stelle eine andere Regelung vor oder wir verzichten auf die Einhaltung einer Schriftform. Schriftliche Erklärungen können in jeder lesbaren Form, also auch mit Telefax, im Wege elektronischer Datenübertragung etc. vorgenommen werden. Weist eine zugewandene Erklärung keine eigenhändige Unterschrift oder sichere elektronische Signatur auf, so können wir eine Nachreichung der Erklärung mit eigenhändiger (Original-)Unterschrift verlangen. Eine Frist für Erklärungen bleibt gewahrt, wenn dem Verlangen auf Nachreichung der Erklärung in der erbetenen Form in angemessener Frist entsprochen wird.

Welches Gericht ist zuständig? Welches Recht ist anzuwenden? - Artikel 17

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag wird in den Grenzen internationaler Abkommen die Zuständigkeit allein österreichischer Gerichte vereinbart. In Österreich stehen uneingeschränkt sämtliche gesetzliche Gerichtsstände offen. Es gilt österreichisches Recht.